

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate



Jahrgang 1950

Hamburg, 27. Dezember 1950

Nummer 8

Verordnung betreffend Festsetzung des Kirchensteuer-Hundertsatzes für das Jahr 1951.

(Beschluß der Landessynode vom 14. Dezember 1950.)

1. Die Kirchensteuer beträgt 8 v. H. der Einkommensteuer 1951.
Der Mindestbetrag der Kirchensteuer wird gemäß § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung vom 18. März 1947 auf DM 3.— jährlich festgesetzt.
2. Bei Kirchensteuerpflichtigen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, beträgt die Kirchensteuer 8. v. H. der Lohnsteuer.
Der Mindestbetrag der Kirchensteuer bei Lohnsteuerpflichtigen wird für jeden angefangenen Arbeitstag auf 1 Pfg., bei wöchentlicher Lohnzahlung auf 6 Pfg. und bei monatlicher Lohnzahlung auf 25 Pfg. festgesetzt.
3. Steuerpflichtige, für die die Einkommen- (Lohn) Steuer nicht zur Erhebung gelangt, haben den Mindestbetrag nicht zu entrichten.
4. Ein Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Hamburg, den 27. Dezember 1950.

Der Landeskirchenrat.